



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

OVG 80 D 4.11

In der Disziplinarsache
des Landes

Klägers und Berufungsklägers,

g e g e n

Beklagten und Berufungsbeklagten,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Tobias Abeßer,
Kurfürstendamm 92, 10709 Berlin,

hat der 80. Senat auf die mündliche Verhandlung durch den
Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Lehmkuhl, die Richterin am
Obergerverwaltungsgericht Dr. Blumenberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht
Dr. Koch sowie die Beamtinnenbesitzerinnen Fischer und Gens für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 v.H. des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahre in geborene Beklagte besuchte von bis die Polytechnische Oberschule. Nach einer Lehre als Facharbeiter erwarb er im Jahre den Facharbeiterabschluss als arbeitete anschließend bis in seinem erlernten Beruf. Der Beklagte wurde mit Wirkung vom zum Justizvollzugsassistenten (BesGr A 5) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt und zur Grundausbildung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes zugelassen. Mit Wirkung vom wurde der Beklagte kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet und führte die Amtsbezeichnung eines Justizvollzugssekretärs. Nachdem der Beklagte die Laufbahnprüfung mit der Note abgelegt hatte, wurde er mit Wirkung vom in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Mit Wirkung vom wurde das Amt des Beklagten kraft Gesetzes der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet; von diesem Tage an führte er die Amtsbezeichnung eines Justizvollzugsoberssekretärs. Mit Wirkung vom wurde er in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Der Beklagte wurde zuletzt im mit der Note dienstlich beurteilt. Mit Wirkung vom

wurde er von der JVA an die JVA versetzt, an die er schon zuvor seit abgeordnet gewesen war. Bis zum Erlass des Bescheides vom über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte war der Beklagte dort als tätig.

Der Beklagte ist ledig

Der Beklagte erhält Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 7; Ein gegen ihn eröffnetes Privatinsolvenzverfahren ist mit Erteilung einer Restschuldbefreiung durch Beschluss vom inzwischen abgeschlossen worden. Verbindlichkeiten oder Schulden, etwa aus laufenden Krediten, belasten den Beklagten nicht. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. – Disziplinarrechtlich vorbelastet ist der Beklagte nicht.

Mit Anklageschrift vom wurde der Beklagte von angeklagt, in dem Zeitraum vom bis zum mit zwei anderen Angeschuldigten gemeinschaftlich handelnd zwei Geschädigte mehrfach in deren Geschäftsräumen aufgesucht und eine Strafanzeige in Aussicht gestellt zu haben, wenn es nicht zu einer Auszahlung eines Kredites in Höhe von an den Beklagten und weiteren EUR an die übrigen Angeschuldigten kommen sollte; hierbei sei den Angeschuldigten, die mit ihrem Ansinnen erfolglos geblieben seien, bekannt gewesen, dass sie keinen Anspruch auf Auszahlung oder Vermittlung eines Kredites seitens der Geschädigten gehabt hätten, obwohl ihnen dies von den Geschädigten in betrügerischer Absicht zugesagt worden sei. Von dem Beklagten ist dieser Vorwurf eines Nötigungsversuchs stets bestritten worden. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das wurde das Verfahren gegen den Beklagten in der am durchgeführten Hauptverhandlung vom Strafgericht nach Zustimmung aller Beteiligten gemäß § 153a StPO zunächst vorläufig und dann nach Zahlung einer Geldauflage in Höhe von mit Beschluss des endgültig eingestellt.

Der Beklagte wurde mit Urteil des _____ vom _____ wegen Betruges zu einer Geldstrafe von _____ zu je _____ verurteilt. Das _____ verwarf die dagegen gerichtete Berufung durch rechtskräftiges Urteil vom _____ mit der Maßgabe, dass dem Beklagten gestattet wurde, die Geldstrafe in monatlichen Raten von _____ zu zahlen. In den schriftlichen Urteilsgründen der Berufungsentscheidung wurden folgende tatsächlichen Feststellungen getroffen, wobei der Beklagte als Angeklagter bezeichnet ist:

vorgenommen zu haben, ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das zugleich wegen des laufenden Strafverfahrens ausgesetzt wurde. Das Disziplinarverfahren wurde nach Abschluss des Verfahrens fortgesetzt. Der Beklagte erhielt Gelegenheit, sich vor Abschluss der Ermittlungen abschließend zu äußern, machte hiervon aber keinen Gebrauch.

Nach vorheriger Beteiligung des Personalrats und der Frauenvertreterin hat
am Disziplinaranzeige gegen den
Beklagten mit dem Ziel seiner Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erhoben.
Sie legte dem Beklagten als außerdienstliches Dienstvergehen zur Last,
seine damalige Freundin um einen Geldbetrag in Höhe von
betrogen zu haben.

Mit Urteil vom hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Beklagte habe zwar ein außerdienstliches Dienstvergehen begangen. Die Kammer lege dabei den für die disziplinarrechtliche Würdigung maßgeblichen Sachverhalt nach den bindenden Feststellungen in dem rechtskräftigen Urteil zugrunde; ein Anlass, sich von diesen Feststellungen zu lösen, bestehe nicht. Das Dienstvergehen erreiche jedoch nicht die Schwere, um die klägerseits beantragte Disziplinarmaßnahme auszusprechen. Bei dem außerdienstlichen Betrug handele es sich zwar um eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Anzahl und Häufigkeit der Betrugs-handlungen seien hier aber nicht besonders belastend, da dem Beklagten lediglich eine Tat vorgeworfen werde. Der Schaden sei mit allerdings nicht unerheblich und habe die Zeugin erheblich belastet. Auch der Umstand, dass der Beklagte die Geschädigte einen „Schenkungsvertrag“ habe unterzeichnen lassen, belaste ihn ebenso wie der Umstand, dass gegen ihn im Tatzeitpunkt bereits Anklage wegen einer versuchten Nötigung erhoben gewesen sei. Andererseits sei mildernd zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Betrug letztlich um eine „Beziehungstat“ gehandelt habe und auch das Strafgericht mit der verhängten Geldstrafe von „lediglich“ Tagessätzen die dadurch geminderte kriminelle Energie des Beklagten sowie die „Gutgläubigkeit“ des Opfers hinsichtlich der Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit des Beklagten berücksichtigt habe. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beamten und dem Dienstherrn sei damit noch nicht unwiderruflich zerstört. Dieses Ergebnis werde auch durch die von der

Rechtsprechung in Fällen innerdienstlichen Betruges angewandten Bewertungsgrundsätze gestützt, wonach in der Regel erst bei einem Gesamtschaden von über 5.000,00 EUR die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe gerechtfertigt sei. In Fällen außerdienstlichen Betruges könne kein strengerer Maßstab angelegt werden. Die nach alledem an sich angemessene Disziplinarmaßnahme einer Zurückstufung komme nicht in Betracht, weil sich der Beklagte noch im Eingangsamt seiner Laufbahn befinde; einer Gehaltskürzung stehe das Disziplinarmaßnahmeverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 2 DiszG entgegen, da eine über das Strafurteil hinausreichende zusätzliche Pflichtenmahnung nicht erforderlich sei.

Gegen dieses ihm am _____ zugestellte Urteil hat der Kläger am _____ Berufung eingelegt, die er wie folgt begründet:

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts rechtfertige das hier vorliegende außerdienstliche Dienstvergehen die Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte seine Vorbildfunktion als _____ gegenüber den Strafgefangenen nicht mehr erfüllen könne. Ein Vollzugsbeamter, der eine außerdienstliche Betrugstat begangen habe, könne die Inhaftierten gerade nicht durch sein eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu einer geordneten Lebensführung motivieren. Darüber hinaus seien die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu einer lediglich erkennbaren „geminderten kriminellen Energie“ des Beklagten im Zuge der Tatausführung nicht nachvollziehbar. Denn er habe sich schon seit den Jahren _____ in Zahlungsschwierigkeiten befunden und im _____ die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein in dieser Zeit mit Verbindlichkeiten in Höhe von _____ belastetes Vermögen beantragt. Überdies habe er ausweislich des _____ Strafurteils von Anfang an nicht vorgehabt, den erlangten Geldbetrag an die Geschädigte zurückzuzahlen, und nie die Absicht gehegt, sich finanziell einzuschränken.

Die Geschädigte habe auf sein Betreiben zum Schein eine Schenkungsurkunde verfasst, der er wahrheitswidrig vorgespiegelt habe, dass er diese Vereinbarung benötige, weil er im Insolvenzverfahren keine

Schulden machen dürfe. Dabei habe der Beklagte in dem Bewusstsein gehandelt, dass der Geschädigten als alleinerziehender Mutter aufgrund ihrer angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse ein erheblicher Schaden entstanden sei.

Für den Fall, dass die disziplinarische Höchstmaßnahme nicht in Betracht kommen sollte, stünde einer milderen Maßnahme nicht das Disziplinarmaßnahmeverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 2 DiszG entgegen. Anders als das Verwaltungsgericht meine, sei eine Kürzung der Dienstbezüge zusätzlich erforderlich, um den Beklagten zur Pflichtenerfüllung anzuhalten, weil konkrete Umstände vorlägen, die eine Wiederholungsgefahr begründeten. Hierbei sei das strafbare Verhalten zu berücksichtigen, das Gegenstand des im Jahre nach § 153a StPO eingestellten Strafgerichtsverfahrens gewesen sei. Die Einstellung ändere nichts daran, dass ein hinreichender Tatverdacht für eine Straftat bestanden habe. Das gegen ihn in dieser Angelegenheit laufende Verfahren habe ihn zudem nicht davon abgehalten, einen Betrug zu begehen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und tritt der Berufung entgegen.

Gegen den Beklagten ist durch den Leiter der JVA ein Disziplinarverfahren wegen des Nichtbezahlens einer Arztrechnung in Höhe von trotz erhaltener Beihilfeleistungen eingeleitet worden, das noch nicht abgeschlossen ist. Der Beklagte teilte hierzu mit, dass er den erstatteten Beihilfebetrug in Höhe von nicht zur Bezahlung des mit Rechnung vom geltend gemachten Arzthonorars, sondern zur Begleichung der Lebenshaltungskosten für verwendet habe; seinerzeit habe er noch in erheblichem Umfang Zahlungsverpflichtungen zu bedienen gehabt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die Akten zu den Strafverfahren und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Personalakte, Disziplinarakte) Bezug genommen, die vorgelegen haben und deren Inhalt – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg. Die zulässige Disziplinaranzeige ist unbegründet. Der Beklagte hat zwar ein Dienstvergehen begangen, das bei Abwägung aller be- und entlastenden Umstände des Falles seine Zurückstufung gebietet. Die Verhängung einer solchen Maßnahme gegen den sich im Eingangsamt seiner Laufbahn befindenden Beklagten ist jedoch ebenso ausgeschlossen wie eine stattdessen gebotene Kürzung der Dienstbezüge, der das Maßnahmeverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 2 DiszG entgegensteht.

1. Der dem Beklagten vorgeworfene Sachverhalt ist erwiesen. Der Senat ist an die tatsächlichen Feststellungen in dem rechtskräftigen Urteil.

gemäß § 57 Abs. 1, § 65 Abs. 1 Satz 1 BDG i.V.m. § 41 DiszG gebunden.

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 BDG sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. Das Gericht hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind (Satz 2). Die gesetzliche Bindungswirkung erfasst bei rechtskräftigen Strafurteilen diejenigen Feststellungen, die zu den Tatbestandsmerkmalen der jeweiligen Strafnorm gehören, die Grundlage der Verurteilung ist, nicht aber auch diejenigen Feststellungen, die für den Strafausspruch oder das Strafmaß Bedeutung haben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. März 2012 - 2 B 120.11 -, juris Rn. 13). Sie dient der Rechtssicherheit und soll verhindern, dass zu ein und demselben Geschehensablauf unterschiedliche Tatsachenfeststellungen getroffen werden. Der Gesetzgeber hat die Aufklärung eines sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalts sowie die Sachverhalts- und Beweiswürdigung

den Strafgerichten übertragen. Daher sind die Verwaltungsgerichte nur dann berechtigt und verpflichtet, sich von den Tatsachenfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu lösen und den disziplinarrechtlich bedeutsamen Sachverhalt eigenverantwortlich zu ermitteln, wenn sie ansonsten „sehenden Auges“ auf der Grundlage eines unrichtigen oder aus rechtsstaatlichen Gründen unverwertbaren Sachverhalts entscheiden müssten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Feststellungen des Strafurteils in Widerspruch zu Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen stehen oder aus sonstigen Gründen offenbar unrichtig sind. Darüber hinaus kommt eine Lösung in Betracht, wenn neue Beweismittel vorgelegt werden, die dem Strafgericht nicht zur Verfügung standen und nach denen seine Tatsachenfeststellungen jedenfalls auf erhebliche Zweifel stoßen, oder wenn die Feststellungen in einem ausschlaggebenden Punkt unter offenkundiger Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14. Januar 2014 – 2 B 84.13 –, juris Rn. 9 und vom 1. März 2013 – 2 B 78.12 –, juris Rn. 6 f. m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben fehlt es an den Voraussetzungen dafür, dass die Bindungswirkung des Strafurteils entfallen könnte. Der Senat folgt dem Verwaltungsgericht darin, dass die Bekundungen des von dem Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren benannten Zeugen nicht geeignet sind, erhebliche Zweifel an den Tatsachenfeststellungen des Strafurteils auszulösen. Es trifft zu und wird von dem Beklagten im hiesigen Verfahren auch nicht in Abrede gestellt, dass der Zeuge in seinen Angaben gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten des Beklagten als erlebtes Geschehen lediglich geschildert hat, dass er anwesend gewesen sei, als die vermeintliche Schenkung auf dem Papier zwischen dem Beklagten und der Zeugin festgehalten worden sei; Frau habe ihn nach einem Stück Papier gefragt. Es ist jedoch – wie das Verwaltungsgericht ebenfalls zutreffend annimmt – unbestritten, dass es diese schriftliche Schenkungserklärung gegeben hat. Den Feststellungen im Strafverfahren lässt sich entnehmen, dass die Zeugin von dem Beklagten unter Vorspiegelung falscher Umstände dazu veranlasst worden ist, die Schenkungsurkunde zum Schein auszustellen. schildert keine äußeren Umstände, die dieser Feststellung widersprechen, sondern lediglich, dass die Schenkungsurkunde in seinem Beisein angefertigt worden sei. Zu einer Lösung von den strafgerichtlichen Feststellungen berechtigen diese unter Beweis gestellten Be-

obachtungen nicht. Gegenteiliges trägt auch der Beklagte in seiner Berufungserwiderung nicht vor.

2. Nach dem vom Senat festgestellten Sachverhalt hat der Beklagte ein außerdienstliches Dienstvergehen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LBG a.F.) begangen, indem er den Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB verwirklichte. Damit hat er gegen seine allgemeine Dienstpflicht aus § 20 Satz 3 LBG a.F. verstoßen, nach der sein Verhalten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden muss, die sein Beruf erfordert. Zugleich hat er gegen die sich aus § 21 Satz 2 LBG a.F. ergebende Pflicht verstoßen, wonach ein Beamter verpflichtet ist, die von seinen Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Nach Nr. 1 Abs. 2 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) in der bei Übergabe des Geldbetrages an den Beklagten maßgeblichen Fassung vom

sollen die Bediensteten der Vollzugsanstalten durch gewissenhafte Pflichterfüllung und durch ihre Lebensführung vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu geordneter Lebensführung hinführen. Mit dieser Verhaltenspflicht lässt sich der von dem Beklagten begangene Betrug ebenfalls nicht vereinbaren.

Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes erfüllt den objektiven Tatbestand eines Dienstvergehens, wenn die besonderen qualifizierenden Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 2 LBG a.F. erfüllt sind. Danach ist ein Verhalten eines Beamten außerhalb des Dienstes ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Das Merkmal „in besonderem Maße“ bezieht sich auf die Eignung zur Achtungs- und Vertrauensbeeinträchtigung und ist nur erfüllt, wenn das Verhalten des Beamten in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über das für jede Eignung vorausgesetzte Mindestmaß an Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung hinausgeht. Ist eine derart qualifizierte Möglichkeit gegeben, kommt es weiterhin darauf an, ob diese Beeinträchtigung bedeutsam wäre. Das Merkmal „in bedeutsamer Weise“ bezieht sich auf den „Erfolg“ der möglichen Achtungs- und Vertrauensbeeinträchtigung. Die zur Beeinträchtigung in besonderem Maße geeignete Pflichtverletzung weist Bedeutsamkeit auf, wenn sie in quali-

tativer oder quantitativer Hinsicht das einer jeden außerdienstlichen Pflichtverletzung innewohnende Maß an disziplinarer Relevanz deutlich überschreitet. Die Beeinträchtigung der Achtung und des Vertrauens muss sich entweder auf das Amt des Beamten im konkret-funktionellen Sinne (Dienstposten), d.h. auf die Erfüllung der dem Beamten konkret obliegenden Dienstpflichten, oder auf das Ansehen des Berufsbeamtentums als Sachwalter einer stabilen und gesetzestreuen Verwaltung beziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. August 2010 - 2 C 5.10 -, juris Rn. 13 f. m.w.N.).

Die strafrechtlich relevante außerdienstliche Pflichtverletzung des Beklagten ist disziplinarwürdig, weil sie einen Bezug zu seinem Dienstposten aufweist. Ein Dienstbezug ist nicht allein in den Fällen gegeben, in denen der Beamte auf seinem Dienstposten mit gerade denjenigen Aufgaben befasst war, die Gegenstand des ihm zur Last gelegten außerdienstlichen Fehlverhaltens sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2010 - 2 B 29.10 -, juris Rn. 7). Der Bezug zwischen einem außerdienstlichen Dienstvergehen und dem Dienstposten des Beamten besteht, wenn das außerdienstliche Verhalten Rückschlüsse auf die Dienstausübung in dem Amt im konkret-funktionellen Sinn zulässt oder den Beamten in der Dienstausübung beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. August 2010 - 2 C 5.10 -, juris Rn. 15). Die Dienstausübung ist auch betroffen, wenn zu befürchten ist, dass der Beamte wegen der gegen ihn bestehenden Vorbehalte nicht mehr die Autorität genießt, auf die er für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben zwingend angewiesen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juli 2011 - 2 C 16.10 -, juris Rn. 22). Diese Voraussetzungen liegen bei dem strafrechtlich relevanten Fehlverhalten des Beklagten vor, weil es jeweils einen engen Bezug zu seinem konkret-funktionellen Amt als zur Tatzeit im offenen Strafvollzug tätigen Justizvollzugsbeamten hat. Nach Nr. 1 Abs. 1 DSVollz müssen die Bediensteten der Vollzugsanstalten sich immer bewusst sein, dass jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Aufgaben des Vollzuges (§ 2 StVollzG) zu verwirklichen. Sie sollen – wie bereits erwähnt – durch gewissenhafte Pflichterfüllung und durch ihre Lebensführung vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu geordneter Lebensführung hinführen (vgl. Nr. 1 Abs. 2 DSVollz). § 2 StVollzG bestimmt, dass im Vollzug der Freiheitsstrafe der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugs-

ziel). Das strafrechtlich geahndete Verhalten berührt diese Verhaltenspflichten in erheblicher Weise. Die darin zum Ausdruck kommende defizitäre Einstellung des Beklagten zu diesen Pflichten erlaubt damit negative Rückschlüsse auf die Ausübung seines Amtes. Begeht ein Justizvollzugsbeamter Straftaten, so ist damit ein Ansehens- und Autoritätsverlust gerade auch im Verhältnis zu den Strafgefangenen verbunden, der ihn bei seiner Dienstausbübung beeinträchtigt. Das außerdienstliche Verhalten indiziert ferner einen Persönlichkeitsmangel, der Zweifel an der Eignung des Beklagten zur weiteren ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Dienstpflichten begründet.

Die Neufassung des Rechts der Landesbeamten mit Wirkung vom hat für den Beklagten gegenüber der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage keine materiell günstigere Regelung geschaffen, auf die er sich nach dem Rechtsgedanken des § 2 Abs. 3 StGB im Disziplinarverfahren berufen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 2012 – 2 A 11.10 –, juris Rn. 68 m.w.N.). Die hier maßgeblichen Regelungen der § 20 Satz 3 und § 21 Satz 2 LBG a.F. stimmen inhaltlich mit denen des § 34 Satz 3 und § 35 Satz 2 BeamtStG überein. Da sich die Disziplinarwürdigkeit des außerdienstlichen strafbaren Verhaltens aus dessen Dienstbezug ergibt, kann hier unerörtert bleiben, ob die seit dem geltende Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG gegenüber der Vorgängerregelung des § 40 Abs. 1 Satz 2 LBG a.F. insoweit materiell günstigeres Recht geschaffen hat, als das Tatbestandsmerkmal „Ansehen des Berufsbeamtentums“ entfallen ist.

Der Beklagte handelte schuldhaft und vorsätzlich. Auch insoweit sind die Feststellungen in dem rechtskräftigen Strafurteil bindend.

3. Unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls stellt sich die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung nach § 9 DiszG als die dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Pflichtverletzung des Beklagten angemessene und ausreichende Maßnahme dar.

a) Welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall angemessen ist, richtet sich nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allge-

meinheit (§ 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 DiszG). Als maßgebendes Bemessungskriterium ist die Schwere des Dienstvergehens richtungweisend für die Bestimmung der erforderlichen Disziplinarmaßnahme. Dies bedeutet, dass das festgestellte Dienstvergehen nach seiner Schwere einer der im Katalog des § 5 DiszG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen ist. Dabei können die von der Rechtsprechung für bestimmte Fallgruppen herausgearbeiteten Regeleinstufungen von Bedeutung sein. Davon ausgehend kommt es für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme darauf an, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Disziplinarmaßnahme geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 2012, a.a.O. Rn. 73 m.w.N.; Senatsurteil vom 24. April 2013 – OVG 80 D 17.10 –, UA S. 15/16).

Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich zum einen nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und den Umständen der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale), zum anderen nach Form und Gewicht des Verschuldens und den Beweggründen des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) sowie nach den unmittelbaren Folgen für den dienstlichen Bereich und für Dritte, insbesondere nach der Höhe des entstandenen Schadens. Das Bemessungskriterium „Persönlichkeitsbild des Beamten“ gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 DiszG erfasst dessen persönliche Verhältnisse und sein sonstiges dienstliches Verhalten vor, bei und nach der Tatbegehung. Es erfordert eine Prüfung, ob das festgestellte Dienstvergehen mit dem bisher gezeigten Persönlichkeitsbild des Beamten übereinstimmt oder etwa als persönlichkeitsfremdes Verhalten in einer Notlage oder einer psychischen Ausnahmesituation davon abweicht. Das weitere Bemessungskriterium „Umfang der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit“ gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 DiszG erfordert eine Würdigung des Fehlverhaltens des Beamten im Hinblick auf seinen allgemeinen Status, seinen Tätigkeitsbereich innerhalb der Verwaltung und seine konkret ausgeübte Funktion. Aus § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 DiszG folgt die Verpflichtung der Verwaltungsgerichte, über die erforderliche Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Bewertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persön-

lichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums zu gewährleisten (vgl. im Einzelnen BVerwG, Urteil vom 25. März 2010, a.a.O. Rn. 10 ff., sowie Beschluss vom 28. Juni 2010 – 2 B 84.09 –, juris Rn. 13 ff. jeweils m.w.N.).

b) Nach diesem Maßstab hat das Dienstvergehen lediglich ein die Zurückstufung des Beklagten rechtfertigendes erhebliches Gewicht.

aa) Die Schwere disziplinarrechtlich relevanter außerdienstlicher Straftaten richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erster Linie nach dem gesetzlichen Strafraumen, durch den der Gesetzgeber den Unrechtsgehalt verbindlich zum Ausdruck bringt und der als Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung dient (vgl. Urteile vom 19. August 2010 – 2 C 5.10 und 2 C 13.10 –, juris Rn. 22 und 23 bzw. Rn. 25 und 26; Beschluss vom 14. Mai 2012 – 2 B 146.11 –, juris Rn. 8). Die Anknüpfung an den Strafraumen gewährleistet eine nachvollziehbare und gleichmäßige disziplinarrechtliche Ahndung von Dienstvergehen. Ebenso wie bei der Regeleinstufung sind die Disziplinargerichte auch bei der Bestimmung des Orientierungsrahmens gehalten, über die erforderliche Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung aller im Einzelfall be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht bei einem Strafraumen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bei Fehlen jeglichen Dienstbezuges allenfalls eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich für angemessen erachtet (vgl. Urteil vom 19. August 2010 – 2 C 5.10 –, a.a.O. Rn. 23) und bei einem Strafraumen von bis zu zwei Jahren den Orientierungsrahmen bis zur Zurückstufung erstreckt (vgl. Beschlüsse vom 14. Mai 2012, a.a.O. Rn. 9 und vom 25. Mai 2012 – 2 B 133.11 –, juris Rn. 10). Kommt ein Dienstbezug hinzu, so kann der Orientierungsrahmen bei einem Strafraumen bis zu einem Jahr ebenfalls die Zurückstufung, bei einem Strafraumen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sogar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis umfassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 2 B 29.10 –, Rn. 14). Der Orientierungsrahmen kann in der Regel nicht deshalb überschritten werden, weil dem Beamten Umstände zur Last fallen, die bereits den Unrechtsgehalt der Straftat kennzeichnen. Derartige Umstände werden bereits durch den gesetzlichen Strafraumen erfasst, der wiederum die Schwere des Dienstvergehens und damit den Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung vorgibt. Diese Um-

stände können grundsätzlich nur herangezogen werden, um Abstufungen innerhalb des Orientierungsrahmens zu begründen. Gleiches gilt für die Höhe der gegen den Beamten verhängten Strafe. Eine Bewährungsstrafe führt nicht zwangsläufig dazu, dass der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist (vgl. Beschlüsse vom 14. Mai 2012, a.a.O. Rn. 10 und vom 25. Mai 2012, a.a.O. Rn. 10). Ausgehend von einem so bestimmten Orientierungsrahmen haben die Disziplinargerichte zu prüfen, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Disziplinarmaßnahme geboten ist (vgl. Beschluss vom 21. Dezember 2010, a.a.O. Rn. 15).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung wegen des Betruges bis zu der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eröffnet, ohne dass es hierfür auf den vorliegenden Dienstbezug ankommt. Denn § 263 Abs. 1 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

bb) Allerdings führt ein außerdienstlich begangener Betrug nicht regelmäßig zur Verhängung der disziplinarischen Höchstmaßnahme. Die Variationsbreite, in der gegen fremdes Vermögen gerichtete Verfehlungen denkbar sind, ist zu groß, als dass sie einheitlichen Regeln unterliegen und in ihren Auswirkungen auf Achtung und Vertrauen gleichermaßen eingestuft werden können. Stets sind die besonderen Umstände des Einzelfalls maßgebend. In Fällen des innerdienstlichen Betrugs zum Nachteil des Dienstherrn ist der Beamte in der Regel aus dem Dienst zu entfernen, wenn im Einzelfall Erschwerungsgründe vorliegen, denen keine Milderungsgründe von solchem Gewicht gegenüberstehen, dass eine Gesamtbetrachtung nicht den Schluss rechtfertigt, der Beamte habe das Vertrauen endgültig verloren. Je gravierender die Erschwerungsgründe in ihrer Gesamtheit zu Buche schlagen, desto gewichtiger müssen die Milderungsgründe sein, um davon ausgehen zu können, dass noch ein Rest an Vertrauen zum Beamten vorhanden ist. Erschwerungsgründe können sich z.B. aus Anzahl und Häufigkeit der Betrugshandlungen, der Höhe des Gesamtschadens, der missbräuchlichen Ausnutzung der dienstlichen Stellung oder dienstlich erworbener Kenntnisse sowie daraus ergeben, dass die Betrugshandlung im Zusammenhang mit weiteren Verfehlungen von erheblichem disziplinarischen Eigengewicht, z.B. mit Urkundenfäl-

schungen stehen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich der Grundsatz ableiten, dass bei einem Gesamtschaden von über 5.000 € die Entfernung aus dem Dienst ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe gerechtfertigt sein kann. Derartige Bemessungsgrundsätze gelten auch für außerdienstliche Betrugsfälle (vgl. zu alledem BVerwG, Beschluss vom 10. September 2010 – 2 B 97.09 –, juris Rn. 8 m.w.N.).

Gemessen hieran rechtfertigt die Schwere des Betruges es nicht, den Orientierungsrahmen auszuschöpfen und die Höchstmaßnahme auszusprechen. Das Dienstvergehen erfordert unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls lediglich eine Zurückstufung.

Allerdings teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Beklagte die Zeugin durch sein betrügerisches Verhalten in nicht unerheblicher Weise finanziell belastet hat, obwohl er wissen musste, dass die Geschädigte über keine Geldbeträge in der erschlichenen Höhe verfügte und sich deshalb veranlasst sah, einen Kredit aufzunehmen, um dem Ansinnen des Klägers überhaupt entsprechen zu können.

Über diesen – auch von der Berufung betonten – Gesichtspunkt hinaus fehlt es freilich entgegen der klägerischen Ansicht an weiteren belastenden Momenten. Soweit mit der Berufung darauf hingewiesen wird, dass der Beklagte vor dem Hintergrund seiner prekären finanziellen Situation, die ihn nicht zuletzt in die Privatinsolvenz geführt habe, von Anfang an beabsichtigt habe, das gewährte Darlehen keinesfalls an die Zeugin zurückzuzahlen, ist dies ebenso wenig geeignet, die Straftat als im Verhältnis zur erstinstanzlichen Sicht schwerwiegender zu erachten, wie der vom Kläger weiter hervorgehobene Umstand, dass der Beklagte der Geschädigten die wirklichen Vorgänge um die Rechnung für

verschwiegen habe. Denn diese Aspekte prägen gerade die Verwirklichung des Straftatbestandes im vorliegenden Fall und gehören damit zum Bild des gewöhnlichen Betruges, der als zentrales Merkmal eine Täuschung durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen voraussetzt. Entsprechendes gilt für den Umstand, dass der Beklagte die Zeugin – wie die Berufung weiter hervorhebt – dazu gebracht hat, zum Schein einen „Schenkungsvertrag“ zu unterschreiben,

reich des eröffneten Strafrahmens anzusiedeln, um so der zu Tage getretenen eher geringen kriminellen Energie des Täters Rechnung zu tragen.

Das zwischen dem Beklagten und seinem Dienstherrn bestehende Vertrauensverhältnis kann nach alledem nicht als unwiderruflich zerstört angesehen werden. Zugleich ist damit auch – anders als der Kläger meint – noch nicht die Gewähr dafür ausgeschlossen, dass der Beklagte Strafgefangene zukünftig in Übereinstimmung mit Ziffer 1 Abs. 2 DSVollz zu einer geordneten Lebensführung zu führen vermag.

c) Der Ausspruch einer Zurückstufung ist allerdings ausgeschlossen, weil sich der Beklagte noch im Eingangsamt seiner Laufbahn befindet.

d) Eine stattdessen gebotene Kürzung der Dienstbezüge scheitert – wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat – am Maßnahmeverbot des § 14 Abs. 1 Nr. 2 DiszG. Danach darf, wenn gegen einen Beamten im Strafverfahren unanfechtbar eine Strafe verhängt worden ist, wegen desselben Sachverhalts eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

aa) Die erforderliche Sachverhaltsidentität liegt vor. Der Beklagte ist strafgerichtlich wegen desselben Sachverhalts verurteilt worden, der Gegenstand der disziplinarischen Ahndung ist.

bb) Die Kürzung der Dienstbezüge ist neben der ausgesprochenen Strafe nicht zusätzlich erforderlich, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass diese Voraussetzung auch in Fällen wie hier, in denen der Beamte aus laufbahnrechtlichen Gründen von der an sich gebotenen Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung nach § 9 DiszG verschont wird und allein deshalb eine Kürzung der Dienstbezüge in Betracht kommt, zu prüfen ist. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass sich aus den Erwägungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2010 (– 2 C 13.10 –, juris Rn. 34) nichts Gegenteiliges ergibt, da diese Entscheidung auf der nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG zu beurteilen-

den Rechtslage beruht, die von derjenigen des abweicht; denn anders als § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG bezieht § 14 Abs. 1 Nr. 2 DiszG die Zurückstufung in den Anwendungsbereich des Maßnahmeverbots ein und bestimmt auch für sie eine nähere Prüfung des Bedürfnisses nach zusätzlicher Pflichtenmahnung (zu dem Zusammenhang zwischen der erwähnten höchststrichterlichen Rechtsprechung und dem Gehalt des § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDG s. auch Gansen, Disziplinarrecht in Bund und Ländern, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2014, § 14 Rn. 15a). Die Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die hier bestehende Rechtslage würde die Grenzen einer zulässigen Auslegung, die auch am Wortlaut zu orientieren ist, überschreiten und zu einer (unzulässigen) Analogie zu Lasten des betroffenen Beamten führen, für den das relative Maßnahmeverbot gerade streitet (eine derartige unzulässige Analogie bereits für die erörterte Auslegung durch das Bundesverwaltungsgericht annehmend Urban/Wittkowski, BDG, Kommentar, 2011, § 14 Rn. 23).

Steht einer Geltung der erörterten Voraussetzung nichts entgegen, dann ist unter Ausschluss generalpräventiver Erwägungen eine prognostische Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Beamten aus aktueller Sicht vorzunehmen (vgl. Weiß, in: GKÖD II, M § 14 Rn. 71, 78). Eine zusätzliche Maßnahme ist nur nach individueller Prüfung des Einzelfalls beim Vorliegen konkreter Umstände für eine Wiederholungsgefahr zulässig, wenn also konkrete Befürchtungen ersichtlich sind, der Beamte werde sich trotz der ihm wegen desselben Sachverhalts bereits auferlegten Kriminalstrafe erneut einer Dienstpflichtverletzung schuldig machen. Bei dieser konkret-individuellen Prüfung, ob zusätzlich eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden muss, ist die Frage der Angemessenheit der Strafe unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005 – 1 D 13.04 –, juris Rn. 22).

Anhand dieses Maßstabes sind – aus gegenwärtiger Sicht (vgl. Weiß, in: a.a.O. Rn. 64) – konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beklagte durch die im sachgleichen Strafverfahren gegen ihn verhängte Sanktion nicht davon werde abhalten lassen, wieder in gleicher oder ähnlicher Weise dieselben oder andere dienstliche Pflichten zu verletzen (vgl. Weiß, in: a.a.O., Rn. 69 und 73), nicht im hinreichenden Maße festzustellen.

Dass gegen den Beklagten nach der hier betrachteten Betrugstat ein weiteres Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, in dem ihm vorgeworfen wird, die Rechnung eines Arztes nicht bezahlt zu haben, genügt als Anhaltspunkt in dem beschriebenen Sinne schon deshalb nicht, weil es sich hierbei nicht um ein im Vergleich zu dem hier behandelten disziplinarrechtlich relevanten Verhalten gleichartiges Dienstvergehen handelt.

Eine Wiederholungsgefahr lässt sich entgegen der klägerischen Ansicht zudem nicht auf den Umstand stützen, dass gegen den Beklagten bereits vor der betrachteten Betrugstat ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer versuchten Nötigung eingeleitet worden ist. Aus der Einstellung dieses Strafverfahrens nach § 153 a Abs. 2 StPO kann dabei schon nicht abgeleitet werden, dass dem Beklagten die in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat in tatbestandlicher Hinsicht nachgewiesen sei. Eine Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO setzt einen Nachweis der Tat des Angeklagten gerade nicht voraus; dies entspricht nicht zuletzt der Unschuldsvermutung als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, die auch kraft Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik Deutschland im Range eines Bundesgesetzes ist (vgl. zu alledem BVerfG, Kammerbeschluss vom 16. Januar 1991 – 1 BvR 1326/90 –, juris Rn. 19 f.; a.A. BVerwG, Urteil vom 24. November 1999 – 1 D 68.98 –, BVerwGE 111, S. 43, 45). Ungeachtet dessen ist der Senat auch nach einer eigenständigen Würdigung und Bewertung der strafgerichtlichen Verfahrensakten, die durch eine Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO nicht ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 21), nicht davon überzeugt, dass der Beklagte die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat. Der Vorwurf der versuchten Nötigung zu einer Kreditvergabe gegen den Beklagten und zwei weitere Angeschuldigte geht auf Anzeigen von Kreditvermittlern zurück, die ihrerseits von den so Bezichtigten angezeigt worden sind, sie um Geldbeträge betrogen zu haben, die als Provision für die begehrte Kreditvergabe deklariert worden seien. Die sich wechselseitig ausschließenden Einlassungen der an dem strafrechtlich relevanten Sachverhalt Beteiligten sind nicht geeignet, dem Senat die auch nur plausible Anschauung zu vermitteln, dass allein die von den vermeintlichen Nötigungsopfern angestellten Betrachtungen über das Verhalten insbesondere des Beklagten zutreffend sein können. Zu einer entsprechenden Beurteilung sieht sich der Senat ohnehin schon deshalb nicht veranlasst, weil von dem Beklagten durchgängig und ohne erkennbare Widersprüche bestritten wor-

den ist, den Versuch unternommen zu haben, die Kreditvermittler zu der Vergabe eines Darlehens zu nötigen, auf das er keinen Anspruch hat. Sein Vortrag, er habe lediglich erreichen wollen, dass ihm die gezahlte Provision zurückerstattet werde, und deshalb gegenüber den Kreditvermittlern und deren Mitarbeitern die Absicht geäußert, die Polizei zur Durchsetzung seines Rückzahlungsanspruchs hinzuzuziehen, ist dagegen aus Sicht des Senats nachvollziehbar.

Abgesehen von den zuvor angestellten Erwägungen besteht ein Pflichtenmahnungsbedürfnis auch deshalb nicht, weil die betrachteten weiteren – hier freilich zu unterstellenden – Dienstvergehen auf die in den jeweiligen Tatzeitpunkten bestehende prekäre finanzielle Situation des Beklagten zurückzuführen sind, mithin davon motiviert waren, ausreichende Geldmittel für die eigene Lebensführung zu erhalten, die durch das seinerzeit bestehende Privatinsolvenzverfahren stark eingeschränkt war, diese Lebensphase aber nach den klägerseits nicht bestrittenen Bekundungen des Beklagten abgeschlossen ist. Das gegen ihn eröffnete Privatinsolvenzverfahren ist im Jahre beendet worden. Die finanziellen Verhältnisse des Beklagten haben sich konsolidiert; Schulden, etwa in Form von Kreditverbindlichkeiten, bestehen nicht. Auch deshalb vermag das betrachtete Verhalten keine hinreichende Prognosegrundlage für eine Wiederholungsgefahr zu vermitteln.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls seit dem letzten – hier zu unterstellenden – Dienstvergehen fünf Jahre verstrichen sind, ohne dass es zu einer erneuten Straftat gekommen ist. Ein solcher Zeitraum des Wohlverhaltens verliert nicht schon deswegen seine Aussagekraft, weil der Beamte unter dem Druck des immer noch anhängigen Disziplinarverfahrens stand. Mit zunehmender Dauer gewinnt das Wohlverhalten eigenständige Bedeutung.

Dafür, den Beklagten zusätzlich an seine Pflichten zu gemahnen, besteht schließlich deshalb kein hinreichendes Bedürfnis, weil der Senat von dem Beamten in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen hat, dass ihm das Verfahren selbst die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens hinreichend verdeutlicht hat und so eine nicht unerhebliche Pflichtenmahnung bewirkt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 DiszG, § 77 Abs. 1 BDG in Verbindung mit § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt

aus § 3 DiszG in Verbindung mit § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 41 DiszG, § 69 BDG in Verbindung mit § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen

mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Lehmkuhl

Richterin am Oberver-
waltungsgericht Dr. Blumenberg
ist wegen Urlaubs gehindert,
Ihre Unterschrift beizufügen

Dr. Koch

Lehmkuhl



Ausgefertigt

Köhler
Köhler
Justizhauptsekretärin